

Erweiterte und verbesserte Instruction für die Verwaltung des Zieringschen Familien Stipendii [1817]

(Transkription von W. Schumann, 2024)

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit sind die originalen Zeilenumbrüche getilgt und nur die Seitenumbrüche mit // markiert, Datumsangaben renormiert, Interpunktion behutsam modernisiert, z.B. durch Einfügung [,], Währungsangabe nur einmalig erklärt. Da das Original der Instruction keine Seiten- oder Blattnummern aufweist, sind die jeweiligen Scan-Nummern angegeben, um das Zitieren zu ermöglichen.

[Scan 1:] **Erweiterte und verbesserte Instruction für die Verwaltung des Zieringschen Familien Stipendii**

[Scan 2:] **Erweiterte und verbesserte Instruction für die Verwaltung des Zieringschen Familien-Stipendii**

I. Historische Einleitung

Es ist dieses Familien Stipendium hauptsächlich für Studierende aus der Familie von dem Doctor Theologiae und Canonicus zu Magdeburg und Halberstadt Herrn Johann Schiring oder Ziering durch das Testament desselben vom 18. Juni 1516 gestiftet und nachher sind dessen Fonds durch den Hauptmann Johann Ziering per testamentum am 3. April 1605 erweitert.

Das Original der erstgedachten Stiftungs-Urkunde ist, wahrscheinlich im dreißigjährigen Kriege, verloren und nur eine von dem damaligen Bürgermeister Otto Guericke zu Magdeburg //

[Scan 3:] beglaubigte Abschrift vorhanden.

Von dem letztbesagten Testament befindet sich ein auf Pergament geschriebenes und mit Neun angehängten in Wachs abgedruckten Siegeln versehenes Exemplar bei der Verwaltung, welches das Ansehn eines Originals hat.

Nach der Foundation vom 18. Juni 1516 sind die Zinsen von 500 Gulden zu einem Stipendio für Studierende, welches Sechs Jahr dauern soll und jährlich 10 Gulden zur Ausstattung weiblicher Mitglieder der Familie, ausgesetzt. Die Foundation vom 3. April 1605 setzt ein bei der Cämmerey der Altstadt Magdeburg stehendes Capital von 1.000 rth.¹ dergestalt aus, daß von den Zinsen à 5 pro Cent jährlich

8 rth. 18 gr. der Kirche St. Nicolai,

6 rth. der hiesigen Currende² und

35 rth. 6 gr. an Hausarme,

besonders von der Familie, vertheilt werden sollen. //

[Scan 4:] Nachdem aber durch den höheren Orts genehmigten Etat der Cämmerei vom 12. April 1718 die von piis corporibus³ bei derselben belegten Capitalien für unabläßlich erklärt und die Zinsen auf 2 pro Cent herabgesetzt worden, sind die obgedachten praestanda⁴ auf

3 rth. 12 gr. – Pfg. für die Kirche Nicolai,

2 rth. 9 gr. 8 Pfg. für die Currende und

14 rth. 2 gr. 4 Pfg. für die Hausarmen

reduziert worden, jedoch hat man späterhin die letztgedachte Summe durch Zuschuß aus der Haupt-Kasse auf 30 rth. jährlich erhöht.

Für die Stipendiaten waren früher jährlich 60 rth. Courant auf drei Jahre ausgesetzt.

Nachdem aber die Einkünfte der Stiftung sich vermehrt hatten, und nachdem besonders von den Erben des Administratoris Oberhofmeister von Guericke, dem Stipendio ein Rechnungs-Bestand von 9.000 rth. baar vergütigt wurde, //

¹ Die im folgenden benutzten Währungsangaben sind: rth. – Reichstaler, gr. – Groschen, Pfg. – Pfennig. Dabei sind: 1 Reichstaler = 24 Groschen = 288 Pfennig, 1 Groschen = 12 Pfennig (2. Reichsmünzordnung).

² Currende: (in der Stadt) herumlaufende (bettelnde) Säger (Chor)

³ piis corporibus: geistliche Körperschaften

⁴ praestanda: Verpflichtungen, Leistungen

[Scan 5:] so wurde in dem Jahre 1780 der jährliche Betrag der Stipendii auf 100 rth. Courant und zwar auf 3 Jahre festgesetzt, mit der Bestimmung, daß drei und nach den Befinden der Cassa noch mehr Stipendiaten jährlich edmittirt⁵ werden sollen.

Zur Ausstattung für weibliche Mitglieder der Familie, die sich verheirathen, sind 30 rth. ausgesetzt. Jener Beschluß der Familie ist durch das Rescript des Consistorii vom 22. August 1782 bestätigt und darnach bisher verfahren, so wie denn auch durch das, nach erfolgter öffentlicher Vorladung aller etwaigen unbekanntenen Familien-Glieder, ergangene Erkenntniß der damaligen Magdeburgischen Landes-Regierung vom 22. December 1780 festgesetzt wurde, daß dieselben für einwilligend in alle damalige und künftige Beschlüsse der erwählten Administration zu erachten. //

[Scan 6:]

II. Administration

In Gewißheit jener Familien-Unterhandlung werden drei Collatores Stipendii ernannt, welche aus der Familie sein müssen, jedoch sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen können.

Einer derselben soll jederzeit mit der speziellen Administration des Stipendii unter Mitaufsicht der beiden übrigen Curatoren beauftragt seyn.

Es wurde zugleich eine besondere Instruction sub dato den 10. September 1781 für diese Curatoren entworfen, die bisher befolgt und deren Inhalt, in so fern er nicht gegenwärtig abgeändert wird, nachstehend überall wieder aufgenommen ist.

Gegenwärtig sind Curatoren

1. der Herr Geheime-Justiz- und Ober-Landes-Gerichts-Rath von Alemann zu Magdeburg, Mitglied der Familie. //

[Scan 7:]

2. der Herr Diaconus Conrad Gottfried Nürnberg zu Merseburg, Mitglied der Familie, vertreten durch den Herrn Ober-Landes-Gerichts-Justiz-Kommissarius Kriminal-Rath Rotaridis zu Magdeburg.
3. der Herr Pastor Carl Friedrich Wilhelm Fabricius zu Buckau, vertreten durch den Herrn Oberlandes-Gerichts-Justiz-Kommissarius Reinhardt zu Magdeburg

von denen der Rotaridis zur Zeit die Administration führt.

Da übrigens der Stifter zu Magdeburg gewohnt hat, und in jener Instruction Magdeburg als der Sitz des Curatorii bestimmt ist, so hat es auch für die Zukunft dabei sein Bewenden, und müssen diejenigen Curatores, welche nicht selbst da wohnen, einen qualifizierten Bevollmächtigten bestellen. //

[Scan 8:]

III. Bewegungsgründe der Veränderung

Durch die Foundations-Urkunden sind zwar die Einkünfte des Stipendii hauptsächlich nur für Studierende, zur Ausstattung weiblicher Mitglieder und Unterstützung einiger Armen aus der Familie gewidmet. Da aber hiernach die Fundatores im allgemeinen eine angemessene Unterstützung für bedürftige Familien-Glieder beabsichtigen, da es also ihrer Absicht nicht entgegen sein kann, wenn die Einkünfte auch zu anderen, von ihnen nicht namentlich genannten wohlthätigen Zwecken, jedoch lediglich in der Familie, verwendet werden, da es ferner sehr angemessen geschienen, auch für die nicht studierenden angehenden Staatsbürger aus der Familie, welche sich anderweite wissenschaftliche Kenntnisse erwerben wollen, eine Unterstützung festzusetzen, um ihren Eltern und ihnen selbst ihre Ausbildung und Fortkommen //

[Scan 9:] zu erleichtern, da die für Arme und heirathende weibliche Mitglieder der Familie bisher bewilligten Summen den jetzigen Bedürfnissen nicht mehr angemessen sind, und da endlich die Fonds und Einkünfte der Stipendii eine solche Erweiterung der Ausgaben gestatten, indem theils die letzte Rechnung mit einem Capital-Bestand von 26.967 rth. 18 gr. Gold und 11.108 rth. 2 gr. 9 Pfg. Courant abschließt, theils aber die davon zu bezinsenden und über 1.000 rth. betragenden Zinsen zu Stipendien für Studierende nach dem bisherigen Satz nie erforderlich sind, indem die höchste Zahl der studierenden Stipendiaten in einem

⁵ edmittirt: versorgt

Jahre nie über Fünf, gewöhnlich aber nur 2 oder 3 gewesen, eine fernere Aufsammlung der Revenüen⁶ aber ganz unangemessen erschienen,

So hat das Curatorium nach dem Wunsch und eingeholten Gutachten mehrerer Familien Mitglieder folgende //

[Scan 10:] Erweiterung der Stiftung beschlossen, jedoch dabei ausdrücklich bevorwortet, theils, daß die Stipendien für Studierende stets den Vorzug behalten und also die sonst zu reichenden Unterstützungen nöthigenfalls nachstehen müssen und theils, daß durch diese Festsetzungen Niemand ein Recht erlangt und also, wenn die Einkünfte der Stiftung die Fortdauer der jetzt erweiterten Unterstützungen nicht erlauben möchten, den Curatoren freistehet, solche wieder aufzuheben oder auch die bisherigen Summen herabzusetzen, und endlich daß diese Bestimmungen erst vom ersten Januar 1817 angehen und überall für die vergangene Zeit keine Nachzahlungen geleistet werden.

Hierauf werden folgende Summen ausgesetzt, nemlich:

IV. Betrag der Stipendii und andere der Familie zu reichenden Unterstützungen

A. Ein jedes Mitglied der Familie, welches //

[Scan 11:]

studiret, erhält während seiner Anwesenheit auf einer Universität für den Zeitraum dreyer Jahre ein jährliches Stipendium von Ein Hundert und Fünfzig Thalern in Friedrichs d'or⁷ in halbjährigen ratis⁸ post numerando⁹ zahlbar.

B. Ein jedes Mitglied der Familie, welche sich einem anderen wissenschaftlichen Fache [,]

z. B. dem Bergwerkswesen, der Forstwissenschaft, dem Baufache, der Chirurgie, dem Studio der Kriegs-Artillerie und Ingenieur-Wissenschaft auf einer dazu bestimmten Königl. Artillerie- oder Militär-Schule;

und überhaupt einem solchen Fache widmet, wozu eine wissenschaftliche Vorbereitung und Ausbildung in öffentlichen Instituten erfordert wird, erhält gleich den Studierenden im eigentlichen Verstande, eine drei //

[HINWEIS: hier fehlen 2 Blätter im Original mit den Punkten V. und VI.] //

[Scan 12:] bewilliget.

Eben so wird einem Preuß. Unterthan für die Zeit, welche er auf einer auswärtigen Universität zubringt, nichts bewilligt, wenn er nicht dazu die ausdrückliche Erlaubniß des Staates erhalten und beibringt, oder der Staat durch allgemeine Gesetze auch das Studieren auf ausländischen Universitäten gestattet.

Diese Vorschrift findet indessen auf auswärtige Mitglieder der Familie nicht Anwendung.

Ein jeder Studierende, muß am Schluß eines jeden halben Jahres, also zu Ostern und Michaelis und bevor ihm das Stipendium ausgezahlt werden kann, ein Zeugniß von der Facultät, welcher er sich gewidmet, dahie beibringen:

daß er in dem verflossenen halben Jahre die Universität wirklich frequentirt, den Collegiis fleißig beigewohnt und eine anständige und sittliche Aufführung bewiesen habe. //

[Scan 13:] Das sonst am Schluß des Cursus erforderliche Zeugniß, daß der Studiosus disputiret und opponiret habe, ist für die Zukunft nicht weiter nöthig, da die im Staat angeordneten Examina der Kandidaten schon eher dies bewirken werden, daß ein jeder seine Zeit auf der Universität gut anwende, und der eine Kandidat, auch wenn er kein kostspieliges Disputatorium gehalten, dennoch gute Kenntnisse haben und ein guter Geschäftsmann werden kann.

⁶ Einkünfte

⁷ Friedrichs d'or: preußische Goldmünze im Nominalwert von 5 silbernen preußischen Reichstalern, die zwischen 1741 und 1855 geprägt wurde

⁸ ratis: Raten

⁹ nachträglich berechnet

Da endlich die Reventuen der Stiftung die Auszahlung dieser Stipendien gestatten, selbst wenn auch die nur höchst selten vorhanden gewesene Zahl von Fünf Studierenden fort während statt haben sollten, so wird der Etat dergestalt auf Fünf Mitglieder, welche jährlich zum Genuß des Stipendii kommen können, hiermit festgesetzt, daß, wenn sich wider Erwarten mehrere //

[Scan 14:] für ein Jahr melden möchten, die mehreren nach dem Alter zurückgesetzt und für die folgenden Jahre angewiesen werden müssen.

VII. Inscription der Studierenden

Ein jeder welcher studieren und solcher gestalt auf das Stipendium Anspruch machen will, hat solches zeitig und wenigstens ein halbes Jahr, bevor er die Universität beziehet, dem administrierenden Curatori anzuzeigen, damit derselbe die Legitimation prüfen und wegen der künftigen Zahlung die nöthigen Vorkehrungen treffen kann.

Geschieht dies nicht, so hat er Studierende es sich selbst beizumessen, wenn er für das erste halbe Jahr oder länger in dem Genuß des Stipendii zurückgesetzt werden muß.

Uebrigens soll einem jeden, welcher sich rechtzeitig meldet, ein besonderer Incriptions-Schein auf Verlangen ertheilt werden. //

[Scan 15:]

VIII. Vorschriften für andere Benefizienten

Da Unterstützung für Studierende der erste und hauptsächlichste Zweck der Stiftung ist, so können Familien Mitglieder, welche sich einer anderen Lebensart widmen und denen daher nach No. IV B et C. eine Unterstützung zugesichert ist, so wie auch die für heirathende Frauenzimmer und Arme jetzt ausgesetzten höheren Summen, darauf nur inso ferne Ansprüche machen, als die Einkünfte der Stiftung

ohne den Kapital-Betrag, wie solcher am Schluß des Jahres 1816 sein wird [,] zu vermindern

eine solche Veränderung erlauben und nach Befriedigung der für Studierende, für heirathende Frauenspersonen und für die Armen durch die Foundation und die frühere Instruction vom 10. September 1781 ausgesetzten Summen //

[Scan 16:] dazu annoch etwas übrig bleibt.

Diejenigen Familien-Mitglieder, welche sich einem andern wissenschaftlichen Fache widmen und dazu der, jedoch nur in Voraussetzung der Zulänglichkeit des Fonds, unter No. IV. B. zugesicherten Unterstützung theilhaftig werden wollen, müssen alles dasjenige beobachten und findet überhaupt in Absicht ihrer mutatis mutandis¹⁰ alles dasjenige statt, was in Hinsicht der Studierenden im eigentlichen Verstande unter No. VI. et VII. vorgeschrieben ist.

Den Curatoren der Stiftung wird überlassen, so bald sie von dem zu diesem Behuf zu verwendenden jährlichen Bedarf sich näher vergewissern können, die Zahl derjenigen Mitglieder zu bestimmen, welche jährlich zur Hebung kommen können, und eben so, wenn die Kasse es erlauben möchte, die jährliche // Unterstützungs-Summe zu erhöhen.

[Scan 17:]

IX.

Den Curatoren bleibt überlassen die Bedürftigkeit der zu einer außerordentlichen Unterstützung zum Etablissement sich meldenden Familien Mitglieder, des gleichen der zur Heiraths-Aussteuer sich meldenden Frauenzimmer und endlich da die eigentliche Armen-Unterstützung begehrenden Personen, nach ihren persönlichen und FamilienVerhältnissen, besonders in den beiden ersten Fällen und nach den Verhältnissen der Eltern, deren Dienst-Einkünften, Vermögen, der Zahl ihrer Kinder und sonstigen Umstände zu prüfen und sich die desfallsigen Data durch Zeugnisse zweier oder dreier glaubhaften Personen oder eventualiter durch eine an Eidesstatt darüber zu erfordernde Versicherung der betreffenden Personen nachweisen zu lassen; jedoch wird man, zumal wenn der Zustand der //

¹⁰ mutatis mutandis: mit den notwendigen Änderungen, unter Abänderung des zu Ändernden, nach Anpassung an die neuen Umstände, sinngemäß

[Scan 18:] Kasse es gestattet, überall billige Grundsätze beobachten und alle unnöthigen Schwierigkeiten möglichst beseitigen.

Ueberhaupt kann das Curatorium von dieser Prüfung ganz absehen, und auch diejenigen, welche der Beihülfe nicht eigentlich benöthigt seyn möchten, solche dennoch angedeihen zu lassen, wenn der Zustand der Kasse es gestattet, so daß nur im Collisions-Falle die mehr oder weniger Bedürftigen jeder Klasse den Vorzug haben.

X. Vorschriften wegen der Armen und der Heiraths-Aussteuer

Es bedarf für die Zukunft der bisher stattgehabten Führung einer besonderen Armen-Rechnung nicht, sondern es genügt, wenn nur die zum Armenfond ausgesetzte Summe in einem besonderen Titel der Rechnung in Ausgabe, in soweit sie wirklich verausgabt worden, nachgewiesen wird.

Ein gleiches geschieht wegen der Heiraths- //

[Scan 19:] Aussteuer, und um vielleicht durch eine zu starke, auf einmal eintretende Concurrenz die Kasse nicht zu gefährden, bleibt [es] den Curatoren überlassen, nach anher darüber gehabter Erfahrung die Zahl derjenigen Personen zu bestimmen, welche jährlich nun zur Hebung gelangen können.

Die alsdann für ein Jahr nicht zu Befriedigenden, werden auf das folgende Jahr verwiesen und erhalten die Aussteuer und Etablissements-Gelder successive nachgezahlt.

Der Tag der wirklichen Copulation und resp. des Etablissements bestimmt die Zeit des Anspruchs, und muß daher [,] bevor Zahlung geleistet werden kann, ein Copulations- und resp. obrigkeitliches Attest beigebracht werden.

XI.

Die ernannten und künftig, jedoch //

[Scan 20:] lediglich aus der Familie zu ernennenden drei Curatores des Stipendii und deren Bevollmächtigte müssen die Administration derselben als gute Hausväter führen und sind für ein etwaiges Versehen nach den Gesetzen verantwortlich. Besonders sind sie schuldig, bei Prüfung der Sicherheit auszuleihender Capitalien sich nach den, den Königl. Pupillen-Collegiis¹¹ erteilten Vorschriften zu achten.

Jedoch kann denjenigen Collatoren, welche nicht in Magdeburg wohnen, eine Verhaftung nicht auferlegt werden, sondern sie trifft den von ihnen bestellten Bevollmächtigten. Eben deswegen haben aber auch die beiden übrigen Curatoren dahin zu sehen, daß nur ein qualifiziertes und sicheres Subject als Bevollmächtigter bestellt werde, anderergestalt sie gegen dessen Zulassung zu protestiren befugt sind.

Einer von diesen 3 Curatoren wird mit der speziellen Administration, //

[Scan 21:] Einnahmen und Ausgaben, der Correspondence und Aufbewahrung der Akten, Rechnung [,] Dokumente und Gelder beauftragt. Die beiden übrigen Curatoren sind befugt, von ihm die Bestellung einer speziellen Caution bis auf Ein Tausend Thaler zu verlangen. Sie sind befugt, zu jeder Zeit eine Revision seiner Kasse zu bewirken.

Beim Abgang des Administrierenden oder eines andern Curatoris wählen die übrigen beiden Curatoren sofort ein neues Mitglied aus der Familie und der jedesmalige älteste Curator ist berechtigt, das Amt des Administratoris zu übernehmen. Lehnt er es ab, so geht es auf den folgenden über.

XII. Besondere Vorschriften für den Administrator

Der Administrator muß ein genaues Kassen-Buch führen und alle Einnahmen und Ausgaben in demselben gehörig verzeichnen. //

[Scan 22:] Die Rechnung wird vom 1. Januar bis zum 31. Dezember geführt und der Rendant¹² muß solche am Schluß eines jeden Jahres und längstens binnen zwei Monaten ablegen und justificieren.

¹¹ Pupillen-Kollegium: Vormundschaftsgericht in Preußen

¹² Rendant: Rechnungsführer

Der Administrator ist befugt, sämtliche Zinsen und etwaige sonstige Revenüen des Stipendii zu erheben und darüber zu quittieren. Capitalien müssen aber im Beisein sämtlicher drei Curatoren erhoben und von ihnen darüber quittiert werden.

Uebrigens darf der Administrator auf längere Zeit und wenn nicht etwa eine nahe Auszahlung bevorsteht, nicht über Fünf Hundert in Cassa haben und muß die überschießende Summe sofort bei der Banque oder sonst nutzbar belegen.

XIII. Spezialiter wegen der Rechnungsführung

Die Correspondence und alle allgemeinen Angelegenheiten der Stipendii werden zunächst durch den Administrator besorgt, //

[Scan 23:] er ist aber schuldig, die Mit-Curatoren davon gehörig in Kenntniß zu setzen, und ihnen die eingegangenen Gesuche ggf. mit den betreffenden Akten und nöthigen Falles, mit seinem Gutachten zu communicieren und entscheidet bei Verschiedenheit der Meinungen die Mehrheit der Stimmen.

Die diesfallsigen Verhandlungen circuliren schriftlich unten den Mitgliedern des Curatorii, jedoch kann, sowohl der administrierende als jeder andere Curator bei wichtigen Angelegenheiten eine Conferenz in der Wohnung des Administratoris oder an einem sonstigen beliebigen Orte veranlassen, und überhaupt zu jeder Zeit alle ihm zum Nutzen des Stipendii und dessen Verwaltung geeignet scheinende Gegenstände zur näheren Prüfung und Entscheidung bringen.

Am Schluß eines jeden Jahres und //

[Scan 24:] längstens binnen 2 Wochen mus eine allgemeine Conferenz der Curatoren zur Beratung über die Angelegenheiten des Stipendii seyn und zugleich in derselben die Rechnung abgenommen werden.

Der Administrator ist schuldig, den beiden übrigen Curatoren, einem jeden wenigstens drei Tage vor der Conferenz, die Rechnung und deren Beläge zuzustellen, um solche zu prüfen und etwaige Erinnerungen dagegen zu formieren. Zu der Conferenz müssen solche erörtert, möglichst erledigt und der Administrator dechargiret werden. Jedoch steht den Curatoren frey, die Rechnung vorher durch einen besonderen Rechnungsverständigen auf Kosten des Stipendii revidiren und eventualiter inoniren [?] zu lassen.

Die endliche Abnahme dieser Rechnung und die darüber zu ertheilende Decharge ist nach wie vor lediglich Sache des Curatorii als Stellvertreter der Familie ohne Concurenz einer andern Behörde und //

[Scan 25:] die dem Administrator von den beiden Mit-Curatoren zu ertheilende Decharge für denselben vollkommen genügend.

Uebrigens wird, um den Bedarf zu den oben angewiesenen verschiedenen Unterstützungen im Durchschnitt mehrerer Jahre übersehen zu können – dem Rechnungsführer besonders zur Pflicht gemacht, jede denselben in einem besonderen Titel zu verausgaben.

XIV. Honorarium der Curatoren

Den Curatoren des Stipendii ist bisher eine jährlich Renumeration von 80 rth. für den Administrierenden und 20 rth. für die beiden übrigen Curatoren ausgesetzt gewesen.

Da über die Geschäfte ihres Amtes durch die jetzt beschlossene Erweiterung des Stipendii, besonders durch die allen auch nicht studierenden Mitglieder der Familie zugesicherte Unterstützung mit //

[Scan 26:] Rücksicht auf die eintretende vielfältige Correspondence, sehr vermehrt und wenigstens verdoppelt werden wird, so wird das Honorarium desselben für die Zukunft und zwar für den Administrator auf Ein Hundert und Fünfzig Thaler Courant und für jeden der beiden übrig Curatoren auf Vierzig Thaler Courant jährlich festgesetzt.

XV. Oberaufsicht des Staates

Die Verwaltung dieser Familien-Stiftung befindet sich zwar, dem Willen des Stifter gemäß, lediglich bei der Familie und deren Stellvertretern. Jedoch kann und will dieselbe sich der gesetzlichen Oberaufsicht des Staates nicht entziehen, und wird daher am Schluß eines jeden Jahres und je nachdem die Behörde es erfordern wird, entweder eine Designation der versorgten Benefizienten oder einen vollständigen Extract der ganzen Rechnung, der gehörigen Behörde einreichen und dadurch derselben //

[Scan 27:] von dem Zustande und der Verwaltung der Stiftung Kenntniß geben.

XVI.

Die gegenwärtige Instruction soll nach erfolgter Genehmigung auf Kosten der Kasse in einer hinreichenden Anzahl Exemplarien gedruckt und in der Familie vertheilt werden.

XVII.

Der Familie und deren Stellvertretern bleibt eine künftige Abänderung, Erweiterung und Beschränkung derselben nach Bewandniß der Umstände hierdurch wiederholentlich vorbehalten. Besonders aber soll nach Ablauf von Fünf Jahren solche nochmals zu dem Zweck revidirt werden, um alsdann auf den aus der Zahl der Competenten jeder Klasse inzwischen gemachten Erfahrung einen förmlichen //

[Scan 28:] Ausgabe-Etat für die einzelnen Klassen der Benefizienten definitiv fortsetzen und bestimmen zu können, ob die jetzt angenommenen Sätze zu erhöhen oder zu ermäßigen.

Magdeburg, den 5. Januar 1817

das Curatorium.

v. Alemann Rotaridis Reinhardt //

[Scan 29:]

[Brieftext, Adressaten darunter]:

Da beim Pupillen-Collegio bloß die Oberaufsicht über Familien Stiftungen beigelegt worden ist, und dasselbe sich mithin in der Verwaltung derselben nicht mischen kann, so gehört die Prüfung und Genehmigung des eingereichten entworfenen Reglements für die Verwaltung der Zieringschen Familien-Stipendii nicht zum Ressort des Pupillen-Collegii, sondern muß solche lediglich dem Ermessen der Administratoren dieser Stipendii überlassen bleiben.

Indem wir ihnen solches auf Ihr Gesuch vom 5. d. Monats hierdurch zur Bescheinigung eröffnen, lassen wir Ihnen gedachtes Reglement zugleich hierbei intendiren.

Magdeburg, den 18. Januar 1817

Königl. Preuß. Pupillen-Collegium

v. Klevenow

An

den H. Geheimen Justiz-Rath von Alemann, und an die Herrn Justiz-Kommissarien Rotaridis und Reinhardt hieselbst. //

[Scan 30:]

Magdeburg, d. 9. Februar 1817

Das Curatorium des Zieringschen Familien-Stipendii hatte sich heute anderweit versammelt, um auf Eingang der Bescheidung des Königl. Pupillen-Collegii vom 18. vor. Monats über die weitere in der Sache zu treffenden Verfügungen zu deliberiren¹³.

Man findet jene Bescheidung:

worauf das Königl. Pupillen-Collegium die Prüfung und Genehmigung des eingereichten Reglements für die Verwaltung des Stipendii als nicht zu seinem Ressort gehörig erachtet sondern solche lediglich dem Ermessen der Administratoren überlässet,

zwar an sich, da eine Familien Stiftung in Rede ist, nicht unangemessen, inzwischen trägt dennoch das Curatorium Bedenken, dieses Reglement für sich selbst in Vollzug zu setzen, da in demselben über eine, den veränderten Zeitumständen angemessene abgeänderte und erweiterte Verwendung der Stiftung-Einkünfte disponirt wird und solche Veränderungen, welche noch // einen allgemeinen Familien Beschluß erheischen.

[Scan 31:] (A.L.R. P.2 Tit. 4. § 41) [?]

Es ist also beschlossen, bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht eine Provocation zur Vorladung aller bekannten – von denen ein namentliches Verzeichniß beizufügen – und unbekannt Familien Mitglieder – letztere per Edictales auf Tit. 51. Sect. 4. ... [?] ad terminum praefigendum zur Erklärung über jenen Entwurf und Abgabe etwaiger Erinnerungen unter die gesetzlichen Verinnerung [?] einzureichen.

Zu diesem Behuf und nach § 24 der Instruction vom 10. September 1781 sollen 200 Exemplare des Entwurfs, der Bescheidung des Pupillen-Collegii und dieses Conferenz-Protokolls abgedruckt, eine angemessene Anzahl dem Königl. Ober-Landes-Gericht zur Communication an die Citandes eingereicht und die übrigen vertheilet werden. //

[Scan 32:] Hiernach muß es also bei der ältern Instruction bis zur Genehmigung der neuen verbleiben, das Curatorium behält sich aber vor, in dem anzusetzenden Termin bei der Familie darauf anzutragen, daß der letztere, insoferne eine rückwirkende Kraft beigelegt wurde, daß den sich gemeldeten Interessenten die Begünstigungen derselben vom 1. Januar 1817 angerechnet nachträglich angedeihen können.

a.	n.	s.
v. Alemann	Rotaridis	Reinhardt

//

¹³ deliberiren: eine Sache abwägend überlegen, beratschlagen, gemeinsam nachdenken

[Ergänzung vom 22. September 1821]

[Scan 33:] Die Instruction vom 5. Januar 1817 hat, da die in derselben angenommene Zahl von 5 Studierenden sich dergestalt vermehrt hat, daß

im Jahre 1818	7 ½	Stipendiaten
„ „ 1819	9	„
„ „ 1820	9	„

ausgezahlt werden müssen,

nicht zur Ausführung gebracht werden können. Es haben daher den Studierenden nur 100 rth. einem jeden als Stipendium verabreicht werden können und nach einem Beschlusse des Curatoriums vom 19. März 1820 die in den §§ 3 und 8 zugesicherten Unterstützungen suspendiert werden müssen.

Um daher – da auch in dem jetzigen Jahre 11 Studierende das Stipendium beziehen, vorhanden, mehrere aber bereits wieder angemeldet sind – den Fonds der Stiftung nicht zu gefährden und der Nachkommenschaft die Wohlthat der Stiftung zu erhalten, auf der andern Seite auch die in dem //

[Scan 34:] § VI in fine angenommene, Zurücksetzung der über 5 sich meldenden Studierenden unangemessen erscheint, indem theils alle Studierende ein gleiches Recht auf die Wohlthat der Stiftung haben, theils die Zurücksetzung einiger die Stiftung verschulden und eine spätere Nachzahlung den Zweck verfehlen würde, ist eine Abänderung und Ermäßigung der in der Instruction zugesicherten Beneficien für nothwendig erachtet und [es] werden in dieser Hinsicht der Familie die nach[folgend] enthaltenen Vorschläge gemacht.

Zu quittieren ist

A. daß am Schluß des Jahres 1816 der nach § III. u. VIII. nicht zu vermindernde Capital-Fond der Stiftung

a. in Courant	11.108 rth. 2 gr.
b. in Gold 26.967 rth. 18 gr. mit 10 p. Ct. in Courant	<u>29.164 rth. 18 gr.</u> [+10% falsch berechnet!]
	[richtig: 29.664 rth. 12 gr.]

Summa	40.272 rth. 20 gr.
	[richtig: 40.772 rth. 14 gr.]

betragen hat. //

[Scan 35:]

Transport [Übertrag]:	40.272 rth. 20 gr.
-----------------------	--------------------

Hierzu

c. den Capital-Wert von 30 Scheffel [?] Weizen Pacht á [?]	<u>666 rth. 16 gr.</u>
Summa	40.939 rth. 12 gr.

Am Schluß des Jahres 1820 hat dagegen der Activ-Bestand in rth. des Kapital-Werths jener Pächte [abgel. von Pacht]

a. in Gold 30.280 rth. oder mit 10% in Courant	33.308 rth. - gr. [+10% richtig berechnet!]
b. in Courant	<u>9.495 rth. 17 gr.</u>
Summa	42.803 rth. 17 gr.

und also mehr	1.864 rth. 5 gr.
---------------	------------------

betragen.

B. Die Einkünfte der Stiftung haben nach der letzten Rechnung betragen, und zwar:

1. an Capital-Zinsen incl. 35 rth. nachher eingegangener Rest

[Scan 36:]

a.	in Gold	1.270 rth. oder in Cour.	1.397 rth. - gr.
b.	in Courant		305 rth. 7 gr.
2.	Für die Weizenpächter à 34 gr.		<u>43 rth. 16 gr.</u>
	Summa		1.745 rth. 23 gr.

hiervon sind noch abzurechnen die Zinsen à
2 ½ pro Cent von einem im Laufe der
Rechnung eingezogenen

Banco-Action von 500 rth.	<u>12 rth. 12 gr.</u>
---------------------------	-----------------------

und sind also neu zu buchen	1.733 rth. 11 gr.
-----------------------------	-------------------

hiervon sind abzusetzen

- a. die an die Currende-Kasse zu
Magdeburg, an das Stift Nicolai
und Familie Rohde zu leistenden
Zahlungen ad 6 rth. 3 gr.
- b. die Administrationskosten
ohngefähr 250 rth.

Summa	<u>256 rth. 3 gr.</u>
-------	-----------------------

und wurde also der jetzige Betrag des Capital-Fonds auf	1.477 rth. 8 gr.
--	------------------

zu veranschlagen sein, vorausgesetzt nemlich, daß die Zinsen à 5 pro Cent mehrerer Capitalien
nicht herunter gesetzt werden möchten. //

[Scan 37:] [Leerseite]

[Scan 38:]

C. Folgende Sipiendiaten, welche nach der Instruction 150 rth. Gold erhalten sollten, haben nur 100 rth. Cour. bekommen und würden also mit 10 pro Cent Agio¹⁴ berechnet, Nachzahlung zu erwarten haben, und zwar:

1818:

1. Hasse, Georg, für Ostern und Michaelis	65 rth.
2. Lesser, Ferdinand	65 rth.
3. Zimmermann, Wilhelm Ferdinand	65 rth.
4. Hoffmann, Andreas	65 rth.
5. v. Alemann, Friedrich Adolph	65 rth.
6. v. Alemann, Carl Friedrich	65 rth.
7. Fabricius, Adolph Eduard, für Michaelis	32 rth. 12 gr.
8. Baumeister, Ottomar	32 rth. 12 gr.
9. v. Uechteritz, Peter Friedrich	32 rth. 12 gr.

1819:

1. Hasse, Georg, für Ostern	32 rth. 12 gr.
2. Lesser, Ferdinand, Ostern u. Michaelis	65 rth.
3. Zimmermann, Wilhelm Ferdinand	65 rth.
4. Hoffmann, Andreas	65 rth.
5. v. Alemann, Friedrich Adolph, f. Ostern	32 rth. 12 gr.

¹⁴ Agio: Aufschlag, Aufgeld

6. v. Alemann, Carl Friedrich	32 rth. 12 gr.
7. Baumeister, Ottomar, Ostern u. Michael.	65 rth.
8. v. Uechteritz, Peter Friedrich	65 rth.
9. Thalwitzer, Carl	65 rth.
10. Weydemann, [Friedrich Wilhelm]	65 rth.
11. v. Uechteritz, Friedrich Adolph	32 rth. 12 gr.
Latos [Seitensumme]	1.072 rth. 12 gr. //

[Scan 39:]

Transport [Übertrag] 1.072 rth. 12 gr.

1820:

1. Zimmermann, Ferdinand, f. Ostern	32 rth. 12 gr.
2. Hoffmann, Andreas, Ostern . Michaelis	65 rth.
3. v. Uechteritz, Peter Friedrich	65 rth.
4. Thalwitzer, Carl	65 rth.
5. Baumeister, Ottomar	65 rth.
6. v. Alemann, Carl Friedrich	65 rth.
7. v. Uechteritz, Friedrich Adolph	65 rth..
8. Weydemann, Friedrich Wilhelm	65 rth.
9. Fabricius, Friedrich	65 rth.
10. Baumgarten, Wilhelm, für Mich.	32 rth. 12 gr.

1821:

1. Baumeister, Ottomar, f. Ostern	32 rth. 12 gr.
2. Thalwitzer, Carl, O. und M.	65 rth.
3. v. Uechteritz, Friedrich Adolph	65 rth.
4. Weydemann, Friedrich Wilhelm	65 rth.
5. v. Alemann, Carl Friedrich	65 rth.
6. Baumgarten, Wilhelm August	65 rth.
7. Baumeister, Gustav Maximilian	65 rth.
8. Thalwitzer, Gustav	65 rth.
9. Hoffmann, Friedrich August	65 rth.
10. Fabricius, Friedrich	65 rth.
11. Hellwig, Wilhelm	65 rth.
12. Zimmermann, August Eduard, für Mich.	<u>32 rth. 12 gr.</u>

Summa 2.372 rth. 12 gr. //

[Scan 40:] Dies alles vorausgesetzt, werden folgende Vorschläge gemacht, und zwar:

I.

Die vorgenannten Beneficienten erhalten die vorbestimmte Nachzahlung der an dem durch die Instruction vom 5. Januar 1817 zugesicherten Stendien-Betrage fehlenden Summa und zwar die von 1818 und 1819 am 1. Juli 1822 und die von 1820 und 1821 am 31. Dezember 1822 zu welchem Behufe die nöthigen Kapitalien zu kündigen und einzuziehen sind.

II.

Für die Zukunft und für den Zeitraum der nächsten fünf Jahre von Michaelis 1821 excl. An gerechnet, wird das Stipendium für jeden Studierenden auf den Betrag von Ein Hundert Courant als die von der Instruction von 1817 bestimmte Summe herabgesetzt.

III.

Es kann aber zu Stipendien für Studierende überhaupt nur eine jährlich Summe von Ein Tausend Thaler ausgezahlt werden, so daß, wenn in einem Jahre mehr als 10 Studierende sein möchten, sie nur einen verhältnismäßig niederen Betrag bekommen können. //

[Scan 41:] Sie erhalten in diesem Falle für Ostern unbedingt 50 rth., für Michaelis aber den verhältnismäßig geringeren Betrag.

IV.

Sollten dagegen weniger als 10 Studierende in einem Jahre vorhanden sein, so fließt der bleibende Überschuß zur Casse, um diese dadurch vielleicht zu einer künftigen Erhöhung des Stipendii in Stand zu setzen.

V.

Die Unterstützung für Arme wird, so lange die jetzt bereits zur Hebung gelangten Beneficanten am Leben sind, auf die jetzt angewiesene Summe von 150 rth. Cour. beibehalten; nach deren Aussterben aber und für die Zukunft auf Fünfzig Thaler jährlich für 5 Beneficanten à 10 rth. herabgesetzt.

Jedoch bleibt den Curatoren überlassen, alsdann, und wenn der Zustand der Casse es erlaubt, denjenigen Personen, welche sich jetzt bereits gemeldet haben und notiert sind, im Fall einer nachgewiesenen wirklichen Bedürftigkeit außerordentliche Unterstützung zu gewähren. //

[Scan 42:] Die für die Zukunft ausgesetzten 10 rth. werden nur auf einmal am Schlusse des Jahres gezahlt und die Erben derjenigen Beneficanten, welche diesen Zeitpunkt nicht erleben, können auf Nachzahlung nicht Anspruch machen.

VI.

Die Heiraths-Aussteuer wird auf Zwei Hundert Thaler Courant für 4 heirathende Frauenzimmer à Fünfzig Thaler festgesetzt.

Sollten in einem Jahre mehr wie vier Personen heirathen, so wird die Mehrzahl auf das nächste Jahr verwiesen; wenn aber weniger als 4 Personen heirathen sollten, so theilen sie die ausgesetzten 200 rth., jedoch, daß eine jede nie mehr als 100 rth, Cour. erhalten kann.

Die bis jetzt verheiratheten, jedoch noch nicht ausgestatteten [,] und die noch im laufenden Jahre heirathenden Personen, erhalten noch die Aussteuer von Ein Hundert Thaler Gold.

VII.

Die nach § IV Pkt. [?] b. und c. der Instruction ... [?] anderweitigen Unterstützungen, fallen auch für die nächsten Fünf Jahre gänzlich weg und wird in dieser Hinsicht der Beschluß der //

[Scan 43:] Curatorii vom 19. Maerz 1820 bestätigt.

VIII.

Das in § XIV der Instruction bestimmte Honorar der Curatoren wird auf resp. 120 rth. und 30 rth. herabgesetzt.

IX.

Die jetzt getroffenen Festsetzungen werden mit Ablauf der bestimmten 5 Jahre revidiert, um nach Bewandnis der Umstände die jetzt bestimmten Summen der Stipendien und übrigen Unterstützungen zu erhöhen, zu vermindern, oder im Fall einer mehreren Verbreitung der Familie weiter zu ermäßigen, und wird davon die familie alsdann in Kenntniß gesetzt werden.

Nach diesen Bestimmungen sind also jährlich erforderlich:

a.	für Studierende	1.000 rth.	
b.	zur Heiraths-Aussteuer	200 rth.	
c.	für Arme, so lange die jetzigen Beneficanten leben	150 rth.	
	Summa	1.350 rth.	//

[Scan 44:] Nach der prämittierten¹⁵ Berechnung sub B. beträgt die jährliche Einnahme ohngefähr 1477 rth. 8 gr.

¹⁵ prämittierten: vorausgeschickten

würde also jährlicher Überschuß sein:

127 rth. 8 gr.

Dieser vermindert sich aber um 100 rth. dadurch, daß zur Leistung der nach No. I vorgeschlagenen Nachzahlungen circa 200 rth. Capital eingezogen werden müssen.

Vorstehende Berechnung und Vorschläge werden sämtlichen bekannten Mitgliedern der Familie hierdurch mitgeteilt und werden dieselben zur Erklärung darüber und Angabe ihrer etwaigen Einwendungen ad Terminum den 26. December, Vormittags 9 Uhr in der Wohnung der mitunterzeichneten Administratoren eingeladen.

Den hier unbekanntem Mitgliedern werden die Hr. Justiz-Commissarien Silberschlag und Oeltze vorgeschlagen, um solche zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame mit Instruction oder Vollmacht zu versehen. //

[Scan 45:] In Absicht derjenigen Mitglieder aber, welche weder persönlich, noch durch legitimierte Bevollmächtigte erscheinen, wird angenommen werden, daß sie den obigen Vorschlägen und den von der Mehrheit der erscheinenden Mitglieder etwa zu fassenden abändernden Beschlüssen unbedingt beitreten. Von denjenigen Interessenten, welche die Vorschläge unbedingt genehmigen, sind wir selbst Auftrag anzunehmen bereit, und bevorworten [befürworten] endlich noch, daß die Mittheilung dieser Vorschläge nicht als Beweis oder Legitimation und ebensowenig die vielleicht nicht geschehene Mittheilung als Beweis gegen die Legitimation eines Individuum angesehen werden soll.

Magdeburg, d. 22. September 1821

Das Curatorium des Zieringschen Familien-Stipendii

v. Alemann Rotaridis Stilcke

Friedrich ... [?]

... [?] d. 23.8.zz.